

Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2007

Nr. 2007/1968

Einwohnergemeinde Breitenbach: Bewilligung für den Neubau eines Grundwasser-Entnahmeschachtes, eines Rückgabebauwerks und einer Grundwasser-Wärmepumpe sowie Erteilung einer Konzession zur Grundwasser-Entnahme zu Heizzwecken auf GB Breitenbach Nrn. 1220 und 1864

1. Erwägungen

- 1.1 Das Geologiebüro Kiefer & Studer AG, Therwilerstrasse 27, 4153 Reinach, hat im Namen der Firma Albin Borer AG, Postfach, 4228 Erschwil, mit Datum vom 21. August 2007 beim Amt für Umwelt ein Gesuch für die Bewilligung einer Grundwasserwärmepumpe mit einer maximalen Entnahme von 300 l/min für die Beheizung der neuen Überbauung Central auf GB Breitenbach Nrn. 1220, 1864, 2098 und 2402 eingereicht.
- 1.2 Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (Wasserrechtsverordnung, WRV, BGS 712.12) wurden vorgängig mittels einer Sondierbohrung und eines Kleinpumpversuchs im Bohrloch, bewilligt mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 9. Mai 2007, durchgeführt und fachkundig ausgewertet.
- 1.3 Das Bau- und Justizdepartement hat das Gesuch im Sinne von § 8 Abs. 2 WRV im Anzeiger von Breitenbach vom 27. September 2007 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 39 vom 28. September 2007 ausgeschrieben und in der Zeit vom 27. September 2007 bis 11. Oktober 2007 bei der Bauverwaltung, 4226 Breitenbach, sowie im Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
- 1.4 Gegen die Grundwasserentnahme sind keine Einsprachen eingegangen.
- 1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Bau der Grundwasser-Entnahme und -Rückgabe sowie der Grundwasser-Wärmepumpe kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme eine Konzession von 300 l/min erteilt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Der Firma Albin Borer AG, Postfach, 4228 Erschwil, wird im Sinne von § 3 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11) die Bewilligung zur Erstellung und zum Betrieb eines Grundwasser-Entnahmeschachtes, eines Rückgabe-Bauwerks und einer Grundwasserwärmepumpe zu Heizzwecken auf GB Breitenbach Nrn. 1220 und 1864 sowie eine Konzession zur Ent-

nahme von Grundwasser aus dem öffentlichen Grundwasser für die Beheizung der Überbauung Central auf GB Breitenbach Nrn. 1220, 1864, 2098 und 2402 erteilt. Eine allfällige Baubewilligung durch die kommunale Baubehörde bleibt vorbehalten.

- 2.2 Der neu zu erstellende Entnahmeschacht RKB2 auf GB Breitenbach Nr. 1220 sowie der Notentnahmeschacht auf GB Breitenbach Nr. 1864 dürfen nur im Alternativbetrieb verwendet werden.
- 2.3 Die neue Bohrung RKB2 für den Entnahmeschacht auf GB Breitenbach Nr. 1220 ist aufzunehmen und das Bohrprofil dem Amt für Umwelt zuzustellen.
- 2.4 Die maximal zulässige Grundwasserentnahmemenge beträgt 300 l/min. Die installierte Pumpleistung darf je Schacht die Konzessionsmenge von 300 l/min nicht überschreiten.
- 2.5 Die Anlage ist mit einer Wasseruhr zu versehen und ist mindestens einmal jährlich abzulesen. Das Amt für Umwelt stellt der Anlageneigentümerin Anfang jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Pumpmenge zu.
- 2.6 Die Anlage ist gemäss dem Gesuch des Geologiebüros Kiefer & Studer AG, Therwilerstrasse 27, 4153 Reinach, vom 21. August 2007 sowie den vom Amt für Umwelt bewilligten Plänen auszuführen.
- 2.7 Das Merkblatt „Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe (ohne Versickerung)“ ist verbindlich einzuhalten.
- 2.8 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Beheizung der Überbauung Central verwendet werden.
- 2.9 Das gepumpte und ausser thermisch unveränderte Grundwasser ist in den eingedolten Rütenebach abzuleiten. Sofern die Einleitung an die geplante Meteorwasserableitung der Liegenschaften angeschlossen wird, ist diesem Umstand beim Bau der Meteorwasserleitung Rechnung zu tragen: Die Meteorwasserleitung ist genügend gross zu dimensionieren und die Ableitung der Grundwasserwärmepumpe ist vor dem Anschluss mit einer Rückschlagklappe zu versehen.
- 2.10 Das gepumpte Grundwasser darf gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 5 °C abgekühlt werden. Zudem darf die Temperaturveränderung im Rütenebach gemäss Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) unterhalb der Einleitung nach weitgehender Durchmischung nicht mehr als 1,5 °C betragen (Forellengebiet).
- 2.11 Bei allfälligen Betonarbeiten für die Erstellung des Einleitbauwerkes darf kein Zementwasser in den Rütenebach abfliessen. Trübungen des Rütenebachs sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff entstehen.
- 2.12 Für die Einleitung des gepumpten Grundwassers in den Rütenebach (Vorfluter) sind Art. 8 bis 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)

verbindlich einzuhalten. Mit dem vorliegenden Beschluss wird auch die Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. i BGF erteilt.

- 2.13 Die Verleihung für die Grundwasserentnahme wird auf 20 Jahre erteilt. Sie erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG und kann auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.14 Bei Nutzungsverzicht ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs 4 WRG sowie auf Anweisung der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu sichern resp. rückzubauen.
- 2.15 Für die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG sowie § 56 Ziff. 2 Kat. B des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT, BGS 615.11) dem Staat eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird.
- 2.16 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch auf die Parzellen GB Breitenbach Nrn. 1220 und 1864 gemäss § 61 Ziff. 4 WRG als „Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heizzwecken“ auf Kosten der Firma Albin Borer AG, Postfach, 4228 Erschwil, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach.
- 2.17 Die Anlage ist dem Amt für Umwelt **vor** Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden.
- 2.18 Ebenfalls **vor** Inbetriebnahme der Anlage sind mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Gefahrstoffe (W. Friedli, Tel. 032 627 24 53), die Modalitäten der noch ausstehenden Kältemittelbewilligung zu regeln (gemäss Gesuch 21 kg R410A).
- 2.19 Die Firma Albin Borer AG, Postfach, 4228 Erschwil, hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monate nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne des Förderbrunnens, der Ableitung in die Meteorwasserleitung bzw. den Rütenebach sowie der Grundwasserwärmepumpe zuzustellen.
- 2.20 Die Firma Albin Borer AG, Postfach, 4228 Erschwil, hat für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 1'580.00 sowie Publikationskosten der Publicitas von Fr. 384.90, insgesamt Fr. 1'964.90, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Albin Borer AG, Postfach, 4228 Erschwil

Bewilligungsgebühr:	Fr.	1'580.00	(KA 431001/A 80052 / TP 212/220)
Publikationskosten:	Fr.	384.90	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	1'964.90	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM: ad acta 212.09123.005 Plänen und Merkblatt, FS WB, FS GST, FS GS, FS WB, FS SE) (6)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist Aufnahme in GASO, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei

Zwimpher Partner, Architekten SIA, St. Alban-Anlage 66, 4002 Basel, mit Plänen und Merkblatt (Versand durch Amt für Umwelt)

Scholer & Blatter AG, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal

Kiefer & Studer AG, Therwilerstrasse 27, 4153 Reinach

Bauverwaltung Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach, mit Plänen und Merkblatt (Versand durch Amt für Umwelt)

Albin Borer AG, Postfach, 4228 Erschwil, mit Plänen und Merkblatt, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach, mit Plänen und Merkblatt, für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Breitenbach Nrn. 1220 und 1864 gemäss Ziff. 2.16 des vorliegenden Beschlusses)